

Endlich fertig mit der Ausbildung – wie geht es weiter?

Als „Aulernjahr“ wird das Kalenderjahr bezeichnet, in dem die Ausbildung endet und Sie gegebenenfalls eine andere Tätigkeit aufnehmen. Informationen zu Ihren möglichen Resturlaubsansprüchen finden Sie hier:

Arbeiten Sie weiterhin im Baugewerbe?

- Während der Ausbildung berechnete sich der Urlaubsanspruch nach dem **Bundesurlaubsgesetz** (BurlG). Das bedeutet, im Auslernjahr haben Sie einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Dieser Anspruch kann bis zum Ende der Ausbildungszeit als Freizeit genommen werden.
- Endet das Ausbildungsverhältnis im Auslernjahr vor dem 30.06. beträgt der Urlaubsanspruch 2,5 Tage für jeden vollen Monat der Ausbildung.

Beispiel

Ihr Ausbildungsverhältnis endet zum 31.07. Auf dem Ausbildungsnachweis von SOKA-BAU sehen Sie einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Endet Ihr Ausbildungsverhältnis zum 28.02. werden 5 Tage ausgewiesen.

- Sind Sie nach der Ausbildung als gewerblicher Arbeitnehmer im Baugewerbe beschäftigt, berechnet sich der Urlaubsanspruch nach dem **Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe** (BRTV), nach dem sogenannten **Ansparprinzip**:
- Gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe sparen für jeden vollen Monat der Beschäftigung 2,5 Urlaubstage an. Die Zeiten der Ausbildung im Auslernjahr zählen als Beschäftigungszeiten im Baugewerbe. Von diesem Anspruch werden die bereits während der Ausbildung im Auslernjahr genommenen Urlaubstage abgezogen.

Beispiel

Ihr Ausbildungsverhältnis endet zum 31.07. Das sind sieben volle Monate im Auslernjahr und damit 17,5 angesparte Urlaubstage, abzüglich der bereits während der Ausbildung genommenen Urlaubstage.

→ Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website soka-bau.de, unter der Rubrik Arbeitnehmer – Urlaubsverfahren - Sonderfälle.

Arbeiten Sie bis zum 01.07. des Folgejahres nicht im Baugewerbe?

- Dann können Sie die Auszahlung des Resturlaubs bei Ihrem Ausbildungsbetrieb beantragen. Der Antrag muss in der Zeit vom **01.07. bis zum 30.09. des Folgejahres** gestellt werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung für Ihren eventuell noch bestehenden Resturlaub gegenüber SOKA-BAU.

Sind Sie zum 1.1. des Auslernjahres noch nicht 18 Jahre alt?

- Dann gelten für Sie die gesetzlichen Regelungen für **Jugendliche**. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Sie haben sich noch nicht entschieden, wie es beruflich weitergeht?

- Besuchen Sie unsere **Jobbörse www.bau-stellen.de**. Auf der größten Plattform für Bauberufe in Deutschland finden Sie rund 30.000 aktuelle Stellenangebote.